



Kinderschutz im Landkreis Reutlingen Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Kinderschutz hatte und hat im Landkreis Reutlingen höchste Priorität. Der Landkreis Reutlingen hat sich deshalb schon vor geraumer Zeit unter Federführung des Kreisjugendamts auf den Weg gemacht, das Handeln aller Beteiligten und das Zusammenspiel der Verantwortlichen zum Schutz der Kinder weiter zu verbessern. Die Verwaltung lässt sich dabei von Grundsätzen leiten, die Prof. Fegert von der Uniklinik Ulm so zusammengefasst hat: "Effektiver Kinderschutz braucht klare Regeln und ein klug abgestimmtes Zusammenspiel aller Verantwortlichen und kann nur in einem Klima vertrauensvoller und transparenter Zusammenarbeit gelingen".

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden dargestellt, welche gesetzlichen Grundlagen maßgebend sind, welche Verfahren zur Diagnose von Gefährdungen vom Kreisjugendamt entwickelt wurden und angewandt werden. Anhand von konkreten Beispielen wird zudem aufgezeigt, wie die Vernetzung zum Thema Kinderschutz aufgebaut ist und in Projekten umgesetzt wird.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Was ist unter "Kinderschutz" zu verstehen?

Dem Grundgesetz entsprechend sind selbstverständlich auch Kinder von Geburt an Träger eigener Grundrechte. So wird ihnen insbesondere ein Anspruch auf Menschenwürde und auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zuerkannt. Da Kinder ihr Selbstbestimmungsrecht aber zunächst gar nicht oder mit zunehmendem Alter nur in eingeschränktem Maße ausüben können, kommt den Eltern die Verpflichtung zu, dieses Recht an Stelle der Kinder wahrzunehmen, sie in ihrer wachsenden Mündigkeit zu fördern und zu schützen. Der Gesetzgeber hat den Eltern in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Pflege und Erziehung der Kinder anvertraut, der Schutz der Kinder ist somit ein wesentlicher Teilaspekt der elterlichen Verantwortung.

Um das Kindeswohl auch dann zu gewährleisten, wenn die Eltern selbst dazu nicht in der Lage oder bereit sind, dieses sicherzustellen, übt der Staat ein „Wächteramt“ aus. Dieses ist ebenfalls in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert und bedeutet zunächst, dass die "staatliche Gemeinschaft", und hier insbesondere die Jugendämter, Familiengerichte, Schulen, Sozialämter, das Handeln der Eltern begleitet und die Eltern in ihren Aufgaben unterstützt. Es geht aber ebenso darum, möglichst frühzeitig Risikolagen zu entdecken und rechtzeitig zu intervenieren, um Kinder vor Schlimmerem zu bewahren, also auch gegen den Willen von Eltern einzuschreiten, wenn dies zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Kinderschutz ist so verstanden ein allgemeiner und breit gefächelter Auftrag, der sich an die Eltern, an den Staat und an die Gesellschaft und damit an jede und jeden von uns richtet. Kinderschutz beginnt bei der frühen Prävention, bei Unterstützungssystemen für Familien, bei der Verbindlichkeit von Vorsorgeuntersuchung, bei der besseren Vernetzung aller Beteiligten und endet bei der staatlichen Intervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Mit der gesetzlichen Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a des SGB VIII zum 1. Oktober 2005 wurden sowohl Aufgaben als auch einzelne Verfahrensschritte rechtlich festgeschrieben. Auf dieser Grundlage wurden die bisher entwickelten fachlichen Standards und Verfahren zum Schutzauftrag fortgeschrieben und weiterentwickelt.

2. Vernetzung und Frühe Hilfen

Damit die Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Institutionen und Dienste beim Kinderschutz gelingen kann, müssen die Kooperationspartner und -partnerinnen sich kennen. Sie müssen wissen, was die jeweils anderen tun, was deren Aufgaben sind, aber auch, wo deren Grenzen im Handeln liegen.

Das Kreisjugendamt hat deshalb federführend Netzwerke auf regionaler und überregionaler Ebene initiiert, um die Grundlagen für eine gute Kooperation zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aufzubauen. Es geht auf allen Ebenen vor allem darum, frühzeitig Risikolagen zu erkennen, um im jeweiligen Einzelfall angemessen frühzeitig reagieren zu können.

2.1 Überregionale Ebene

Der Koordinierungs-Arbeitskreis zum Kinderschutz ist ein Gremium, das mit Vertretern/innen der Träger von Diensten und Einrichtungen besetzt ist, die mit ihrem Angebot den ganzen Landkreis abdecken. Hierzu gehören z. B. das Familiengericht, die Polizei, das Frauenhaus, das Kreisgesundheitsamt, das Schulamt, die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auf dieser Ebene werden einmal jährlich grundsätzliche, strukturelle Fragen des Kinderschutzes bearbeitet. Es geht um die Absprache von Verfahren und Standards, die die Vertreter/innen in ihren Einrichtungen vermitteln und multiplizieren.

2.2 Regionale Ebene

Die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen kümmern sich um die Vernetzung der Praktiker und Praktikerinnen vor Ort, die mit Schwangeren und 0- bis 3-jährigen Kindern und deren Familien im Kontakt sind.

Diese örtlichen Netzwerke haben das Ziel, gemeinsam mit Bereichen der Gesundheitshilfe, nämlich Hebammen, Kinder-, Haus- und Frauenärzte/-ärztinnen,

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Kinderkrankenpflege und Kliniken usw. am Thema Kinderschutz zu arbeiten.

In Reutlingen und im Ermstal sind die Arbeitskreise mit mehreren Treffen bereits etabliert. Das "Netzwerk Alb" ist derzeit noch in Planung. In Reutlingen findet der Arbeitskreis in enger Kooperation mit dem Familienforum, Lokales Bündnis für Familien im Landkreis Reutlingen, statt.

Für den Ansatz, sehr früh, möglichst noch vor einer Geburt, Gefährdungen zu erkennen, sprechen folgende Gründe:

- Es ist bekannt, dass im ersten Lebensjahr mehr Kinder in Folge von Vernachlässigung und Misshandlung sterben als in jedem weiteren Alter.
- 77 % der misshandlungsbedingten Todesfälle ereignen sich in den ersten 48 Lebensmonaten.
- Aus neueren Untersuchungen und Forschungsprojekten wird deutlich, dass die frühe Förderung und Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern eine wirksame Prävention von Kindeswohlgefährdungen bewirkt.
- Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe nehmen Familien sehr früh wahr und leisten hierdurch einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz.

Mit dieser Zusammenarbeit wird das Ziel verfolgt, Familien, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, früh zu erreichen und ggf. frühzeitig und niederschwellige Hilfen anzubieten. Dies soll Entwicklungsbedingungen von Säuglingen und Kindern verbessern und letztendlich Gefährdungen vorbeugen.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt

Zwischen dem Kreisjugendamt und dem Kreisgesundheitsamt gibt es viele Berührungspunkte im Bereich des Kinderschutzes. Einige wichtige werden kurz beschrieben:

- Seit dem 07.03.2009 sind Eltern in Baden-Württemberg gesetzlich verpflichtet, mit ihren Kindern zu allen Früherkennungsuntersuchungen zu gehen. Die Untersuchungen sollen innerhalb des vorgesehenen Altersabschnittes des Kindes durchgeführt werden. Erfolgt diese U-Untersuchung nicht rechtzeitig, können die Eltern die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung über das Kreisgesundheitsamt nachholen lassen. Sollte ein Unterstützungsbedarf im Bereich der Jugendhilfe erkennbar sein, werden die Eltern motiviert, auf das Kreisjugendamt zuzugehen. In Ausnahmefällen kann das Kreisjugendamt auch ohne Wissen der Eltern informiert werden.
- Das Schulgesetz und das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden im November 2008 geändert. Dies hat zur Folge, dass die gesetzlich verankerte Einschulungsuntersuchung auch im Landkreis Reutlingen in zwei Schritten durchgeführt wird. Dabei wird der 1. Untersuchungsschritt im vorletzten Kindergartenjahr (15 bis 24 Monate vor der Einschulung) durchgeführt, um notwendige Fördermaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Der 2. Schritt erfolgt im letzten Kindergartenjahr mit dem Ziel, gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit festzustellen.

Im Rahmen von Schritt 1 der neukonzipierten Einschulungsuntersuchung soll bei im Sprachscreening (Filteruntersuchung) auffälligen Kindern eine zusätzliche Sprachstandsdiagnostik durchgeführt werden (die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Sprachstands-

diagnose ist am 10. Januar 2009 in Kraft getreten). Wird vom Kreisgesundheitsamt durch die Sprachstandsdiagnose ein "intensiver Förderbedarf" festgestellt, kann ein Förderantrag bei der Landesstiftung Baden-Württemberg gestellt werden.

Der Kontakt zum Kreisjugendamt kann hergestellt werden, wenn Gefährdungsmerkmale beim Kind bzw. ein Jugendhilfebedarf sichtbar werden.

2.4 Schwangerenkonfliktberatung

Auch hier ist die enge Zusammenarbeit schon im Vorfeld der Geburt wichtig. Vor allem junge Schwangere und Schwangere mit hohem Unterstützungsbedarf (Risikogruppen) werden motiviert, die Leistungen der Jugendhilfe anzunehmen und beispielsweise in die Gruppenangebote für Schwangere oder für allein erziehende Mütter des Kreisjugendamtes vermittelt. Weitere Kooperationspartner sind der Allgemeine Sozialdienst des Kreisjugendamtes zur Abklärung des Hilfebedarfs an ambulanten Hilfen, wie aufsuchende Familienpflege oder Sozialpädagogische Familienhilfen.

2.5 Begutachtungen im Bereich der Eingliederungshilfe

Bei Beantragung und Abklärung des Hilfebedarfs von Hilfen für seelisch, körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche findet eine medizinische Begutachtung durch das Kreisgesundheitsamt statt. Sollten im Rahmen dieser Tätigkeit Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sein, besteht die Übereinkunft, dass die Eltern an das Kreisjugendamt vermittelt werden.

2.6 Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Tübingen und den Schulen im Landkreis

Aufgrund der sehr guten und intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt Reutlingen und dem Staatlichen Schulamt Tübingen ist eine schriftliche Vereinbarung zum Kinderschutz in Vorbereitung, die zwischen jeder Schule im Landkreis und dem Kreisjugendamt abgeschlossen werden soll.

Im § 85 Abs. 3 und Abs. 4 Schulgesetz wurde neu die verbindliche Information des Jugendamts bei Gefährdung des Wohls eines Schülers durch die Schule aufgenommen und verpflichtende Elterngespräche bei besonderem Gesprächsbedarf vorgesehen. Zur verbindlichen Regelung dieser Zusammenarbeit zwischen Schule und Kreisjugendamt wurden Verfahrensabsprachen getroffen, 5 Informationsveranstaltungen zur Einführung dieses Themas durchgeführt und offene Fragen geklärt.

2.7 Schulsozialarbeit

Schon jetzt bestehen enge Kooperationen zwischen Kreisjugendamt und den Schulen im Bereich des Kinderschutzes besonders dort, wo Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen tätig sind. Die gut ausgebaute Schulsozialarbeit an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen und Berufsfachschulen im Landkreis Reutlingen ist ein wichtiger Baustein im Vorfeld von akuten Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und wird zunehmend wichtiger, wie aktuelle Vorfälle zeigen.

Kinder und Jugendliche brauchen immer wieder verlässliche Ansprechpartner, denen sie sich anvertrauen können, damit für sie scheinbar ausweglose Situationen nicht eskalieren. Dies sind neben den Eltern, Lehrern und Klassenkameraden auch

die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, die einen niederschweligen Zugang zu ihnen haben.

3. Konkrete Projekte

Um Kindern bei Bedarf möglichst frühzeitig Hilfe zukommen zu lassen, wurden im Kreisjugendamt verschiedene Projekte initiiert und in Kooperation mit Partnern entwickelt.

3.1 Aufsuchende Arbeit mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Kinder gelten in der aktuellen Sozialforschung immer als Opfer einer häuslichen Gewalt (Partnerschaftsgewalt der Eltern/Erwachsenen). Ihre seelische Entwicklung ist durch das Gewalterleben beeinträchtigt, je nach Alter des Kindes und nach Andauern der Gewalt kann es zu Traumatisierungen kommen. Auch weiß man, dass eigene, unbewältigte Gewalterfahrung dazu beiträgt, selbst gewalttätig zu werden.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Erstberatungsstelle im Platzverweisverfahren (siehe KT-Drucksachen Nr. VII-0390, VII-297) ist dieses Projekt deshalb ein wichtiger Baustein, der bewusst die Kinder in den Mittelpunkt stellt. Es wird finanziert über Mittel des Landkreises und einer Spende des Rotary Clubs Reutlingen-Tübingen Nord.

Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, werden in diesem Projekt durch eine Pädagogin mit spezifischer kinderpsychologischer Ausbildung zuhause in ihrem vertrauten Umfeld aufgesucht. Der Kontakt wird über die Erstberaterin im Platzverweisverfahren hergestellt.

Mit den Kindern wird altersadäquat, mit kindgemäßen, spielerischen, gestalterischen, die Ressourcen und Ausdrucksmöglichkeiten des Kindes aktivierenden Methoden gearbeitet. Sie sollen Raum finden, das Erlebte auszudrücken, Ängste sollen erkannt und benannt werden. Loyalitäts- und Schuldkonflikte sollen Thema sein. Die Kinder werden unterstützt, im Kontakt zu ihren Eltern wieder neu Vertrauen zu fassen.

In 5 bis 7 Kontakten mit den Kindern soll die akute Krise der Kinder bewältigt sein. In dieser Zeit wird in der Arbeit mit den Kindern deutlich, ob es weiterer Hilfen bedarf, ob das Kind eventuell an eine/n niedergelassene/n Therapeut/in weitervermittelt werden soll oder welche sonstigen Hilfestellungen das Kind benötigt, um sich zu stabilisieren.

3.2 Umsetzung des Landesprogramms "Stärke"

Im Rahmen der Neukonzeption des Landeserziehungsgeldes zur Stärkung der Elternkompetenzen wurde das Landesprogramm "Stärke" zum 01.09.2008 eingeführt. Mit viel Engagement der Bildungsträger, der freien Jugendhilfeträger und des Kreisjugendamtes ist es gelungen, Angebote für Gutscheine der Elternbildung für alle Eltern, die nach dem 01.09.2008 ein Kind bekommen haben, zu entwickeln.

Darüber hinaus wurden Angebote der Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen (Risikogruppen) im Tandem von Bildungsträgern mit freien Jugendhilfeträgern initiiert und durch Menschen in Brückenfunktionen, z. B. durch Sozialarbeiter in Einrichtungen, Eltern zugänglich gemacht und sie in spezielle Elternbildungskurse vermittelt, die sie sonst nie von sich aus besucht hätten. Der dritte Baustein von "Stärke", die individuellen Hausbesuche, die sich den Kursen anschließen können, werden von den freien Jugendhilfeträgern angeboten.

Das Kreisjugendamt hat eine übergreifend koordinierende Funktion. So wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um möglichst rasch Abstimmungsprozesse zwischen den Trägern in Gang zu bringen und eine Übersicht über die vorhandenen Angebote im Landkreis Reutlingen zu erstellen, die im Internet abrufbar sind. Das Kreisjugendamt hat zudem die Aufgabe, Träger zu beraten und die Mittel des Landes mit den Trägern und dem Landesjugendamt abzurechnen.

Im Jahr 2008 standen ca. 30.000 EUR für den Landkreis zur Verfügung. Im Jahr 2009 werden es ca. 125.000 EUR sein.

Schon in der relativ kurzen Laufzeit des Landesprogramms stellte sich heraus, dass diese niederschweligen Angebote im Bereich der frühen Hilfen auch wichtige Angebote im Bereich des Kinderschutzes sind. Diese werden in den nächsten Jahren sicher noch weiter ausgebaut werden.

Der Landkreis Reutlingen nimmt an einer Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden Württemberg teil. Es werden Best-Practise-Beispiele von gelungenen, wirkungsvollen Projekten erfasst und die Einführung des Landesprogramms "Stärke" fachlich begleitet.

3.3 Eltern-KleinstKind-Gruppe im Kinder-Familienzentrum Sebastian-Kneipp-Straße

Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der Stadt Reutlingen, des Sebastian-Kneipp-Kindergartens und dem Oberlin-Jugendhilfeverbund wurde ein Konzept für eine Eltern-KleinstKind-Gruppe entwickelt und umgesetzt.

Benachteiligte, mit Risikofaktoren behaftete Familien, erleben sich und ihre Kinder in einer von sozialpädagogischen Fachkräften angeleiteten Gruppe. Eltern können hier alltagsnah unterstützt werden, die Signale und Bedürfnisse ihres Kindes besser zu verstehen. Sie können beraten werden, wie sie angemessen auf ihr Kind eingehen und wie sie den Entwicklungsstand ihres Kindes realistisch einschätzen können. Interaktionen zwischen Eltern und Kind werden gefördert und Feinfühligkeit im Umgang mit den Kindern wird trainiert. Die Eltern erfahren ganz praktische Unterstützung im Kontakt mit ihrem Kind. Dies begünstigt eine sichere Bindung zwischen Eltern und Kind und beugt Gefährdungen vor.

Eingebunden ist dieses Gruppenangebot in eine vernetzte Arbeit des Kindergartens mit anderen Einrichtungen, dem Allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes, mit Hebammen und Ärzten/Ärztinnen im Sozialraum.

Dieses Projekt wird durch Fördermittel des Landesprogramms "Stärke" unterstützt.

3.4 Projekt "FERDA – Zukunft" Frühe Prävention bei Migrantenfamilien

Das Landratsamt (Kreisjugendamt, Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen, Kreisgesundheitsamt) bringt sich engagiert in das Projekt des Familienforums Reutlingen ein, das im Jahr 2009 den Schwerpunkt auf die Fortsetzung der Elternschulung/-bildung für junge türkische Familien mit Betreuung und Simultandolmetscher setzt. Ziel ist es, die Erziehungskompetenz der Eltern zu verbessern, die Eltern an das bestehende Angebot von Elternbildungs- und Beratungseinrichtungen heranzuführen und türkische Eltern als Multiplikatoren und Mentoren für türkische Migranten zu schulen.

Es sind 4 Veranstaltungen geplant zu den Themen Ernährung, Aggression, Übergang Kindergarten–Schule, Kursangebote der VHS und ein Familiennachmittag im Haus der Familie.

Die Umsetzung der FERDA-Konzeption für Aussiedlerfamilien soll vorwiegend im Gebiet Schafstall/Hohbuch in Reutlingen mit Betreuung und Simultandolmetschung in enger Abstimmung mit den hier bereits tätigen Diensten und Institutionen (Diakonisches Werk, Jugendmigrationsdienst, Hohbuchschule, Mobile Jugendarbeit u. a.) stattfinden. Die Zielsetzung ist in etwa zu vergleichen mit der des Angebots für türkische Familien. Die Umsetzung muss jedoch zugeschnitten werden auf die besondere Situation der Aussiedler.

Geplant sind 6 Veranstaltungen zu den Themen Gesundheit, Sprache, Kindertagesstätten, Erziehungshaltungen, Kinderkurse, Jugendhilfeangebote bei Verhaltensauffälligkeiten und Lernförderung.

3.5 Projekt "Hand in Hand – Für die Zukunft unserer Kinder"

Bereits im Jahr 2008 wurde auf Initiative der Polizeidirektion Reutlingen das Projekt "Hand in Hand" durchgeführt.

Zielsetzung einer zuvor gestarteten bundesweiten Kampagne war zunächst die Gewaltprävention bei türkischen Familien. In Reutlingen wurde von Anfang an der Blickwinkel auf die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern erweitert, insbesondere die Zusammenarbeit der Eltern mit den Schulen. Unter anderem werden Eltern sensibilisiert, mehr Interesse für Inhalte und Erfolge ihrer Kinder in der Schule zu zeigen und die Wahrnehmung der Gewalt in Medien wird geschärft.

In enger Abstimmung mit türkischen Vereinen und den Beratungsstellen des Kreisjugendamts und des Diakonieverbands wurden hierzu Veranstaltungen mit türkischer Simultandolmetschung vor Ort in türkischen Einrichtungen durchgeführt, die so erfolgreich waren, dass im Jahr 2009 die Reihe fortgesetzt wird unter Nutzung des inzwischen entstandenen Netzwerkes mit muslimischen Vereinen und Behörden (z. B. Rechts- und Ordnungsamt, Kreisjugendamt, Referat für Migrationsfragen, Schulen und sozialen Diensten) unter der Federführung der Polizeidirektion Reutlingen.

Geplant sind eine Reihe von Informationsveranstaltungen in den muslimischen Vereinen zu den Themen Förderung der Leistungsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, zum Aufzeigen von Wegen aus der häuslichen Gewalt, Informationen über Beschulungsmöglichkeiten nach der Grundschule und in der Hauptschule, Drogen, Pubertät, Entwicklung des Kindes vor und im Kindergartenalter, Gewalt auf Handy und Killerspiele und interkulturelle Zusammenarbeit mit Muslimen. Ein internationales Begegnungsfest ist in Vorbereitung. Unter anderem wirken als Referenten auch Fachkräfte des Landratsamts mit.

Dieses Projekt ist ein wichtiger Beitrag im Bereich der Kriminalprävention und im Bereich des Kinderschutzes.

3.6 Aufsuchende niederschwellige Familienbegleitung in Reutlingen-Ringelbach

Dieses Projekt ist ein gemeinsames Projekt des Landkreises und der Stadt Reutlingen (siehe KT-Drucksache Nr. VII-0563). Der Landkreis und die Stadt Reutlingen wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, um Benachteiligungen auf Dauer vermeiden zu helfen bzw. diese abzubauen. Darüber hinaus sollen die El-

tern beraten und unterstützt werden.

Eine Fachkraft soll Ansprechpartnerin sein für Kinder aus dem Gebiet Ringelbach, die regelmäßig kein Vesper mit in die Kindertagesstätte oder in die städtische bzw. freien Schulen mitbringen bzw. wegen der Essenskosten keine verlängerten Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. Sobald eine derartige Problemlage auftritt nimmt die Fachkraft mit den betroffenen Familien Kontakt auf und soll niederschwellige Unterstützung selbst leisten oder sie vermitteln.

Eine enge Vernetzungsarbeit mit dem Kreisjugendamt ist Voraussetzung. Der Landkreis und die Stadt Reutlingen teilen sich die Kosten für eine Vollzeitstelle je zur Hälfte.

4. Der rechtliche Rahmen

4.1 § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

"(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein."

4.2 Wann liegt eine "Kindeswohlgefährdung" vor?

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, wenn:

- eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,

- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann das Elternrecht Einschränkungen erfahren. Das heißt, um eine Kindeswohlgefährdung von Problematiken, die unterhalb dieser Interventionslinie liegen, abzugrenzen, bedarf es der Abklärung wesentlicher Aspekte in jedem Einzelfall. Hierzu gehören:

- Problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden (Bsp. seelische oder körperliche Misshandlung, anhaltende Verwahrlosung oder emotionale Unterversorgung),
- schädigende Bedingungen, die nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmerkmal erkennen lassen, (Bsp. Suchterkrankung der Eltern, psychische Erkrankung und damit einhergehende mangelnde Versorgung und Erziehung),
- eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung muss aufgrund dieser Bedingungen absehbar oder bereits eingetreten sein.

Erst wenn diese Kriterien erfüllt sind und die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die Gefahr von ihrem Kind abzuwenden, können die Fachkräfte des Jugendamtes Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern einleiten. Ein Einbezug des Familiengerichts ist dann erforderlich (vgl. § 8a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

4.3 Risikoeinschätzung

Zusätzlich gibt § 8a Abs. 1 SGB VIII vor, dass das Erkennen und Bewerten von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen durch ein "Mehraugenprinzip" stattfinden muss. Nicht eine einzelne Fachkraft bemisst, wie hoch das Risiko einer Gefährdung für das Kind einzuschätzen ist, sondern mehrere Fachkräfte gemeinsam. Weiterhin besteht die Vorgabe, dass Eltern, Kinder und Jugendliche in diese Risikoeinschätzung einbezogen werden müssen.

5. Verfahren im Kreisjugendamt Reutlingen

5.1 "Kinderschutz-Standard"

In den letzten 3 Jahren wurde ein sogenannter "Kinderschutz-Standard" entwickelt, der es ermöglicht, eine fundierte Diagnose zum Gefährdungsrisiko zu erstellen und Eltern, Kinder und Jugendliche einzubeziehen. Hierzu gehören ein Verfahrensablauf, der klar regelt, was wann zu tun ist, und ein Diagnose- und Dokumentationsinstrument, das das Erkennen von gefährdenden Kriterien erleichtert.

5.2 Verfahrensablauf

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, eines/einer Jugendlichen bekannt, so beginnt ein klar strukturierter Verfahrensablauf, der über die Einschätzung der Gefährdung in drei festgelegte Handlungsoptionen mündet (Anlage 1).

Wird die Gefährdung so eingeschätzt, dass ein akuter Handlungsbedarf abgeleitet werden kann, wird sofort ein unangemeldeter Hausbesuch durch zwei Fachkräfte durchgeführt, um vor Ort die Situation des Kindes/des oder der Jugendlichen zu erfragen und einzuschätzen.

Bei dringlich eingeschätztem Handlungsbedarf wird mit der Familie umgehend ein Termin vereinbart, bei dem über die evtl. Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen gesprochen wird.

5.3 Kinderschutzbögen

In zwei unterschiedlichen Diagnose- und Dokumentationsbögen wird die Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmung einzelner Gefährdungsbereiche geleitet und Risikofaktoren innerhalb der Familie in den Blick genommen. Gefährdungs- und Schutzfaktoren werden gegeneinander abgewogen und gemeinsam mit den Eltern wird – wenn dies dem Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht widerspricht – ein "Schutzkonzept" entwickelt. Es wird dokumentiert, wer was tut, um die Gefahr von den Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Gegebenenfalls müssen zur Gefährdungsabwendung Hilfen angeboten werden.

Es folgt eine Risikoeinschätzung, eine Bewertung dessen, was mit den Eltern und Kindern vereinbart wurde. Nach dem Mehraugenprinzip wird fachlich reflektiert, ob das entwickelte Schutzkonzept ausreichend erscheint, dass die Gefährdung abgewendet werden kann, oder ob es weiterer Interventionsschritte bedarf, das Kind, den/die Jugendliche(n) zu schützen.

6. Aufgaben der freien Jugendhilfeträger

6.1 Allgemein

Eine wichtige Neuregelung des § 8a SGB VIII ist die verbindliche Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe. Neben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben alle Träger mit Angeboten der Jugendhilfe einen Schutzauftrag. Zu den Angeboten außerhalb der erzieherischen Hilfen gehören Regelangebote wie Kindertageseinrichtungen, Angebote für Jugendliche und Angebote zur Familienförderung.

Die Fachkräfte der freien Träger mit Regelangeboten haben im Verdachtsfall ebenfalls das Gefährdungspotential unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft einzuschätzen. Es gilt also auch hier das "Mehraugenprinzip". Wenn sich ein Verdacht erhärtet, sollen die Fachkräfte in Regelangeboten nach Möglichkeit die Eltern und die betroffenen Kinder oder Jugendlichen einbeziehen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und gegebenenfalls das Jugendamt informieren.

Der Datenschutz wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens so geändert, dass die Übermittlung der Daten zur Umsetzung des Schutzauftrags für Mitarbeiter in Regelangeboten möglich ist.

6.2 Umsetzung im Kreisjugendamt Reutlingen

- Vereinbarungen mit Trägern

Zunächst wurden die Träger und zum Teil auch deren Mitarbeiter/innen in mehreren Informationsveranstaltungen über den Umsetzungsauftrag informiert, ehe ihnen die fachspezifisch aufbereitete Vereinbarung zugesandt wurde. Es handelt sich um 106 Träger für den Bereich Tagesbetreuung, 50 für den Bereich Jugend, 3 für den Bereich Familienförderung und 7 für den Bereich der erzieherischen Hilfen.

- Insoweit erfahrene Fachkraft

Mit Beratungsstellen, die eine Landkreisförderung erhalten bzw. zur Landkreisverwaltung gehören, wurde abgesprochen, dass deren Fachkräfte den Mitarbeitern in Regelangeboten als "insoweit erfahrene Fachkräfte" zur Verfügung stehen.

Für die Träger der Kleinkindgruppen sind dies die Fachkräfte der psychologischen Beratungsstelle des Diakonie-Kreisverbandes, für die sonstigen Träger der Kindertageseinrichtungen sind es die Fachkräfte des pädagogisch-psychologischen Fachdienstes der Beratungsstellen des Landkreises.

Für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit wurde vereinbart, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von pro familia als "insoweit erfahrene Fachkräfte" zur Verfügung stehen.

- Qualifizierung der Fachkräfte von freien Trägern

Zur weiteren Unterstützung des vorgegebenen Verfahrens bei den freien Trägern und zur Sicherstellung der Fachlichkeit konzipierte das Kreisjugendamt ein eigenes Fortbildungsprogramm für die unterschiedlichen Zielgruppen. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, in Jugendhäusern, Fachkräfte der Schulsozialarbeit oder der Mobilen Jugendarbeit und der Familienförderung werden in mehrtägigen Veranstaltungen mit der rechtlichen und fachlichen Seite der Umsetzung des § 8a SGB VIII vertraut gemacht. Einbezogen in das Programm sind auch ehrenamtlich Tätige in der offenen Jugendarbeit. Sie schließen keine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ab, sollen jedoch über Wege und Hilfsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung gut informiert sein (Anlage 2).

7. Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Die Leistungen des Jugendamtes sind Leistungen, die von den Personensorgeberechtigten freiwillig in Anspruch genommen werden können. Nur bei einer dringenden Gefahr ist das Jugendamt befugt, ein Kind, eine/n Jugendliche/n auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Obhut zu nehmen. Es muss jedoch umgehend der Einbezug des Familiengerichts folgen. Das Familiengericht hört alle Beteiligten an und hat nach § 1666 BGB geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Dies gilt auch, wenn das Jugendamt eine Gefährdungssituation wahrnimmt und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden. Auch hier wird das Familiengericht einbezogen, um geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes, des/der Jugendlichen zu erwirken. Das Familiengericht kann ggf. den Eltern Auflagen erteilen, Hilfen annehmen zu müssen, es kann gefährdende Personen verbieten, sich im Umkreis des Kindes aufzuhalten, und es kann in letzter Linie die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen.

Mit dem Familiengericht ist das Kreisjugendamt Reutlingen auch über die Zusammenarbeit im Arbeitskreis "Reutlinger Modell zur Cochemer Praxis" intensiv im Kontakt. Hier werden Formen der Zusammenarbeit erarbeitet, die dem Thema Kinderschutz allgemein dienen.

8. Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern

Durch die Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII erhält das Jugendamt die Möglichkeit, auch Dienste und Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Ju-

gendlichen einzubeziehen.

Aus der Vorgabe zur Zusammenarbeit mit Dritten ergibt sich in einem zweiten Schritt die Notwendigkeit von Kooperationsabsprachen und -vereinbarungen zwischen Jugendamt und anderen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe. Das Kreisjugendamt Reutlingen ist derzeit dabei, mit diesen Einrichtungen und Diensten unabhängig vom Einzelfall Absprachen zum gemeinsamen Vorgehen, zu den unterschiedlichen Funktionen und Rollen zur Abwendung von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu treffen.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den Bereichen im Gesundheitswesen intensiviert, in denen diejenigen Elternteile beraten und begleitet werden, deren Kinder aus fachlicher Sicht bestimmten "Risikofaktoren" in ihrer Entwicklung ausgesetzt sind. Hierunter fallen vor allem Kliniken und Psychiatrien sowie Dienste und Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe. Ziel ist es, Absprachen zu treffen, die es ermöglichen, dass auch die Kinder der dort ankommenden Eltern in den Blick genommen werden und die dortigen Fachkräfte wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie die Entwicklung eines Kindes gefährdet sehen.

9. Auswertung/Statistik 2007 und 2008

9.1 Meldungen zum Kinderschutz

Seit 2007 werden die Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung statistisch erfasst. Definiert werden die Fälle, die erfasst werden, nach folgenden Kriterien:

- Meldung, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung beinhaltet.
- Bearbeiteter Bogen zur Diagnose und Dokumentation gemäß dem Kinderschutzstandard.
- Ablauf einer Abklärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, gemäß unserem Verfahrensablauf

Region	Fallzahl 2007 gesamt	Betroffene Kin- der/Jugendliche	Fallzahl 2008 gesamt	Betroffene Kin- der/Jugendliche
<u>Region Alb</u>	20	31	36	59
Region Echaz- Neckar	24	52	52	83
Region Ermstal	12	31	36	67
Region Nord	35	44	50	66
Region Süd	50	70	74	120
Gesamt	141	228	248	395

9.2 Ergebnisse

- Im Jahr 2008 gab es mit insgesamt 248 Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung 107 Meldungen mehr als im Jahr 2007 (141 Meldungen).
- Nach einer Risikoeinschätzung wurde der Handlungsbedarf bei 79 Meldungen als akut, bei 119 Meldungen als dringlich und bei 50 Meldungen als nicht dringlich bewertet.

Im Jahr 2008 wurde erstmals erhoben, bei welchen Meldungen sich der Hilfebedarf in den Familien so darstellt, dass eine (erzieherische) Hilfe eingeleitet werden muss. Von 248 Meldungen mit 395 betroffenen Kindern und Jugendlichen wurden in 123 Fällen Hilfen notwendig. Mit welchen Hilfearten den Bedarfen begegnet werden musste, wird in folgender Tabelle aufgezeigt:

Hilfeart nach SGB VIII	Fallzahl
§ 27 Familientherapie	7
§ 27 Familienpflege	18
§ 28 Erziehungsberatung	7
§ 30 Erziehungsbeistand	2
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	39
§ 32 Tagesgruppe	5
§ 33 Vollzeitpflege	11
§ 34 Wohngruppe	13
§ 34 Betreutes Jugendwohnen	1
§ 35a Einglied.hilfe seelische Behinderung	1
Zwischensumme	104
§ 23 Tagespflege	2
§ 42 Inobhutnahme	17
Gesamt	123

Bei den erzieherischen Hilfen (104 Fälle) ergibt sich ein Verhältnis von ambulanten/teilstationären Hilfen im Vergleich zu stationären Hilfen von 3 zu 1 (ambulant/teilstationär: 78 Fälle, stationär: 26 Fälle). Hier wurden nur die erzieherischen Hilfen verglichen, da diese als Hilfen in einer Teamentscheidung entschieden werden müssen.

Die Tagespflege (2 Fälle) ist keine erzieherische Hilfe, sie gilt als Regelangebot. Die Eltern tragen hier die Kosten zum Teil selbst.

Die Inobhutnahme (17 Fälle) ist ebenfalls keine erzieherische Hilfe. Ein Kind, ein/e Jugendliche/r muss vom Jugendamt in Obhut genommen werden, wenn die Gefährdung nicht anderweitig abzuwenden ist. Es handelt sich hierbei auch um eine stationäre Unterbringung, die häufig jedoch nur für ganz kurze Zeit, oft nur für eine Nacht gemacht werden muss.